



# Verlautbarungsblatt

der



**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

---

**Jahrgang 2014**

Ausgegeben am 18. Dezember 2014

**4. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 6. Allgemeine Nutzungsbestimmungen für eAMA:** diese ersetzen die bisherigen Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für eAMA, die Nutzungsbestimmungen Online Bestandsverzeichnis Rinder, die Nutzungsbestimmung INVEKOS-GIS, die Nutzungsbestimmung Online-Antragstellung, kundgemacht in der Verlautbarung der AMA, Jahrgang 2012, 4. Stück unter den Nummern 8., 10., 11., 15., ausgegeben am 26. Juli 2012

**Nr. 6.**



www.eAMA.at

## Allgemeine Nutzungsbestimmungen für eAMA

gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 Marktordnungsgesetz (MOG BGBl.I/Nr.55/2007 idgF)

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

### 1. Allgemeines

Die Agrarmarkt Austria (AMA) bietet mit dem Onlineserviceportal eAMA den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Informationsabfrage sowie der elektronischen Antragstellung/Meldung.

Im Onlineserviceportal [www.eama.at](http://www.eama.at) bzw. auf der Website [www.ama.at](http://www.ama.at) stehen alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

Ab dem Herbstantrag 2014 sind Anträge und Meldungen mit den vorgesehenen Online-Formularen (Online-Antrag) oder durch Hochladen des eigenhändig unterschriebenen Formulars (E-Antrag) über eAMA bzw. bei der zuständigen Stelle einzubringen.

Für Rinderhalter ist durch die nachweisliche Nutzung von eAMA eine Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses für Rinder möglich (siehe unten).

Die Einhaltung sämtlicher Fristen liegt dabei im Verantwortungsbereich des Nutzungsberechtigten.

Sollten Vorschriften die Vorlage einzelner Beilagen im Original vorsehen, so sind diese an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Es werden sämtliche Zugriffe, Einträge und Abrufe im eAMA mitprotokolliert und ein Nutzungsprotokoll erstellt, das jederzeit abrufbar ist.

Sollten diese Nutzungsbestimmungen wesentlich geändert werden, sind sie neuerlich zu akzeptieren. Die aktuellen Nutzungsbestimmungen können jederzeit im eAMA abgerufen werden.

### 2. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen/juristischen Personen oder Personengemeinschaften, die

- auf Grund der geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder EU-Rechtsvorschriften zur Antragstellung/Meldung sowie Informationsabfrage berechtigt bzw. verpflichtet sind,
- die technischen Voraussetzungen zur Verwendung von eAMA erfüllen (siehe [www.eama.at/Technische Hilfe](http://www.eama.at/Technische_Hilfe)),
- die sich im Onlineserviceportal eAMA einloggen,
- die Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für eAMA akzeptiert haben und
- die verpflichtende PIN-Code-Änderung durchgeführt haben.

### **3. Registrierung als Nutzungsberechtigter**

Mit dem Akzeptieren der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für eAMA erfolgt die Registrierung als Nutzungsberechtigter für eAMA.

Werden die Nutzungsbestimmungen nicht akzeptiert, besteht kein Zugang.

Alle Online- und E-Anträge/Meldungen/Flächendigitalisierungen (INVEKOS-GIS), die mit dem von der AMA zugeteilten eAMA-PIN-Code oder der elektronischen Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) eingebracht werden, werden dem Nutzungsberechtigten zugerechnet. Die Nutzung von eAMA, die Erfassung von Online-Anträgen, die Einbringung von E-Anträgen und Meldungen und die Flächendigitalisierungen erfolgen auf eigenes Risiko des Nutzungsberechtigten.

### **4. Änderung der Benutzerdaten**

Wenn sich die Benutzerdaten (Name, Anschrift, etc.) geändert haben oder nicht richtig sind, sind diese unverzüglich entweder vom Nutzungsberechtigten selbst im eAMA zu berichtigen oder es ist die zuständige Stelle (z.B. Bezirksbauernkammer bzw. das Bezirksreferat, Molkereien,...) zu kontaktieren, sofern die Korrektur online nicht möglich ist.

Bei Betriebsstrukturänderungen muss die zuständige Stelle (z.B. Bezirksbauernkammer bzw. das Bezirksreferat) herangezogen werden.

### **5. Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten für eAMA und die Zeiten für Wartungsfenster sind der Startseite von eAMA zu entnehmen.

Die AMA behält sich vor, nach Maßgabe der erforderlichen Wartungsarbeiten, der zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowie zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung, Beschränkungen sowohl in Bezug auf den Zeitraum als auch in Bezug auf den Umfang der Nutzungsmöglichkeiten festzulegen.

Entsprechende Beschränkungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben.

### **6. Sperre des PIN-Codes**

In folgenden Fällen kommt es zu einer Sperre des PIN-Codes:

- nach drei fehlerhaften Eingaben des PIN-Codes pro Tag (Sperre für einen Tag),
- nach Mitteilung des Nutzungsberechtigten an die AMA, dass der zugeteilte PIN-Code vergessen wurde,
- nach einem der AMA bekannt gegebenen Bewirtschafterwechsel,
- nach Mitteilung des Nutzungsberechtigten an die AMA, dass auf die Inanspruchnahme dieses Systems verzichtet wird,
- wenn für die AMA aus sonstigen Anzeichen der begründete Verdacht besteht, dass eine missbräuchliche Verwendung des PIN-Codes vorliegt.

### **7. Wichtige Benutzerhinweise zur Erfassung**

Zur Hilfestellung für die Erfassung von Online-Anträgen, E-Anträgen, Meldungen und für die Durchführung von Flächendigitalisierungen (INVEKOS-GIS) werden laufend aktuelle Informationen auf [www.ama.at](http://www.ama.at) bzw. [www.eama.at](http://www.eama.at) zur Verfügung gestellt, die unbedingt sorgfältig durchzulesen sind.

Es wird empfohlen, die Antragstellung rechtzeitig vor dem letztmöglichen Abgabetermin abzuschließen (einige Tage vorher!), da eventuelle Systemüberlastungen,

Kapazitätsbeschränkungen oder technische Gebrechen eine fristgerechte Antragstellung ver- bzw. behindern könnten. Daraus resultierende Fristüberschreitungen führen zu keiner Fristverlängerung.

Aus Sicherheitsgründen wird nach ca. 30 Minuten Inaktivität die Verbindung zu Ihren Betriebsdaten getrennt, nicht gespeicherte Daten gehen verloren. Speichern Sie daher bitte regelmäßig Ihre erfassten Daten.

Sollten Daten in den einzelnen Masken vorausgefüllt sein, handelt es sich um einen Vorschlag. Es ist möglich, dass Änderungen/Korrekturen (wie etwa das Ergebnis einer Vor-Ort-Kontrolle) in diesem Vorschlag noch nicht berücksichtigt sind. Die vorausgefüllten Daten sind daher jedenfalls auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

### **8. Änderungen von Online-Anträgen**

Nach dem Absenden des Online-Antrages (z. B. Mehrfachantrag-Flächen, ÖPUL-Herbstantrag) und dem Erhalt der Empfangsbestätigung sind Änderungen des übermittelten Antrages mittels einer Online-Korrektur möglich.

### **9. INVEKOS-GIS**

Im Rahmen des INVEKOS-GIS (Geografisches Informations-System) wird Ihnen via Internet ein Luftbild (Orthofoto) mit darübergerlegter digitaler Katastermappe (DKM) zur Verfügung gestellt. Das INVEKOS-GIS ist verpflichtend bei der Flächenermittlung im Rahmen der Antragstellung zu verwenden.

Das INVEKOS-GIS ermöglicht Ihnen, Ihre Flächen (Feldstücke) aus der Vogelperspektive mit dem darüber liegenden digitalen Kataster einzusehen.

Die Orthofotos bzw. die Originaldaten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und deren Folgeprodukte dürfen ausschließlich vom Nutzungsberechtigten als verpflichtendes Mittel für die Antragstellung im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) verwendet werden. Jede andere Nutzung oder gar Weitergabe ist ausdrücklich und ausnahmslos verboten. Der Nutzungsberechtigte haftet verschuldensunabhängig für die Verletzung dieser begrenzten Nutzungsrechte und verpflichtet sich, die AMA bzw. den Bund gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

Die Beantragung von Flächen ist nur innerhalb der von der AMA festgelegten Referenz möglich.

Stimmen die Flächendaten im INVEKOS-GIS zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, muss im Zuge der Antragstellung eine entsprechende Änderung erfolgen.

### **10. Freiwillige Bestandsverzeichnis-Führung für Rinderhalter**

Die AMA bietet allen Rinderhaltern die Möglichkeit, im eAMA/RinderNET, Meldungen an die AMA-Rinderdatenbank online einzubringen.

Wenn der Nutzungsberechtigte nachweislich über einen Zugang zu einem Datenverarbeitungsgerät (Computer, Laptop/Notebook, Tablet-PC, Smartphone) inklusive Internetverbindung verfügt, womit ein Einloggen in eAMA möglich ist, liegt keine Verpflichtung zur Führung eines Bestandsverzeichnisses für Rinder vor.

### **11. Empfangsbestätigung**

Der Empfang eines Online- oder E-Antrages oder einer elektronisch vorgenommenen Meldung wird auf elektronischem Weg von der AMA bestätigt.

Erst wenn diese Empfangsbestätigung aus- bzw. zugestellt wurde, ist der Online- oder E-Antrag oder die elektronisch vorgenommene Meldung zum Zeitpunkt des ausgewiesenen Eingangsdatums und mit der gegebenenfalls laufenden Nummer eingebracht.

### **12. Kosten**

Die AMA bietet eAMA (inklusive INVEKOS-GIS) unentgeltlich an. Davon unabhängig sind jedoch Gebühren, Abgaben, Kosten, etc., die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergeben, zu leisten.

Hinweis: Die Nutzung des Internet ist wie bei allen anderen Nutzungen mit Kosten (z.B. Provider) verbunden, die der Nutzungsberechtigte zu bezahlen hat. Die AMA selbst verrechnet aber für die Nutzung keine zusätzlichen Kosten.

### **13. Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Aufbewahrungspflichten und Fristen sind in den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsgrundlagen geregelt und sind einzuhalten.

### **14. Sorgfalt/Haftungsausschluss**

- Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seinen eAMA-PIN-Code geheim zu halten und ihn nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte dies dennoch geschehen, erfolgt das auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten. Alle Online- und E-Anträge/Meldungen/Flächendigitalisierungen, die mit dem von der AMA zugeteilten eAMA-PIN-Code oder der elektronischen Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) eingebracht werden, werden dem Nutzungsberechtigten zugerechnet.
- Der eAMA-PIN-Code darf nur bei den angeführten eAMA-PIN-Code Partnerseiten angegeben werden ([www.eama.at/PIN-Code](http://www.eama.at/PIN-Code) Partnerseiten).
- Besteht der begründete Verdacht oder wird dem Nutzungsberechtigten bekannt, dass eine unbefugte Person den eAMA-PIN-Code kennt, ist er verpflichtet, dies sofort der AMA mitzuteilen.

Die AMA haftet nicht:

- für Säumnisfolgen für nicht oder verspätet eingebrachte Online- und E-Anträge/Meldungen/Flächendigitalisierungen
- bei Vorliegen von technischen Problemen (z.B. System steht am Ende einer Frist nicht zur Verfügung). Für diesen Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antragstellung/Meldung/Flächendigitalisierung auch weiterhin auf die herkömmliche Art und Weise erfolgen kann.
- bei missbräuchlicher Verwendung des eAMA-PIN-Codes

### **15. Außer Kraft treten von Nutzungsbestimmungen**

Diese Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für eAMA ersetzen die bisherigen Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für eAMA, die Nutzungsbestimmungen Online Bestandsverzeichnis Rinder, die Nutzungsbestimmung INVEKOS-GIS, die Nutzungsbestimmung Online-Antragstellung, kundgemacht in der Verlautbarung der AMA, Jahrgang 2012, 4. Stück unter den Nummern 8., 10., 11., 15., ausgegeben am 26. Juli 2012, die mit 18.12.2014 außer Kraft treten.

Version 04 (gültig ab 19.12.2014)

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
UID-Nr.: ATU16305503  
DVR-Nr.: 0719838  
Telefon: +43 1 33151-0  
Fax: +43 1 33151-397  
E-Mail: [recht@ama.gv.at](mailto:recht@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II  
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck